

Das neue Bundesmeldegesetz (BMG) – Einführung einer Wohnungsgeberbestätigung –

Zum 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Eine der wesentlichen Änderungen ist die Einführung einer Wohnungsgeberbestätigung. Zur Anmeldung einer Wohnung und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland oder ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) ist eine Erklärung des Wohnungsgebers erforderlich. Diese Bestätigung wird für die Anmeldung im Einwohnermeldeamt zwingend benötigt. Der Wohnungsgeber unterliegt somit bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG).

Wohnungsgeber sind insbesondere Vermieter (Eigentümer) oder von ihnen Beauftragte (z.B. Hausverwaltungen). Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten oder Wohnraum unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Ab dem 01. November 2015 haben sich meldepflichtige Personen innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Die Wohnungsgeberbestätigung ist dabei vorzulegen.

Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend!

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbestätigung enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Ein- oder Auszugsdatum,
- die Anschrift der Wohnung,
- die Namen der meldepflichtigen Personen,
- außerdem werden die Namen und die Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Vermieter ist, erfasst.

Kommt ein Wohnungsgeber seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, sieht das Gesetz die Möglichkeit eines Bußgeldes von bis zu 1.000,00 Euro vor.

Sollte die meldepflichtige Person in sein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Einwohnermeldeamt bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen vom Einwohnermeldeamt des Amtes Breitenburg unter den Rufnummern 04828/990-22 und -24 gerne zur Verfügung.